

RS Vwgh 2004/1/22 98/14/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §19 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/14/0011 E 19. Mai 1992 RS 1

Stammrechtssatz

Für den Zeitpunkt des Abfließens ist maßgeblich, wann der geleistete Betrag aus dem Vermögen des Abgabepflichtigen ausgeschieden ist und er die wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber verloren hat (Hinweis Hofstätter-Reichel, Kommentar zur Einkommensteuer, § 19 EStG 1972, Textziffer 5;

Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch, 02te Auflage, § 19 Textziffer 17).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1998140025.X01

Im RIS seit

18.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at